

Vertragspartnerservice

Haidingergasse 1
1030 Wien

Tel. +43 5 0766-0

Unsere Servicezeiten finden Sie
unter: www.gesundheitskasse.at

UID-Nr. ATU74552637

Wirtschaftskammer Österreich
Bundesinnung der Gesundheitsberufe
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Datum
23.09.2020

Betreff:
Corona – Weiterführung der Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns bei Ihnen für Ihre Unterstützung während der Corona-Pandemie recht herzlich bedanken. Die für uns alle sehr herausfordernde Zeit hat uns gezeigt, dass auf unsere Vertragspartner gerade auch in dieser schwierigen Situation Verlass ist.

Angesichts der seitens der Bundesregierung beschlossenen Einschränkungen für das öffentliche Leben, im Zusammenhang mit dem Coronavirus, haben wir besondere Maßnahmen gesetzt, um sowohl den Patientinnen und Patienten als auch unseren Vertragspartnern die Bewältigung dieser Krise zu erleichtern.

Mit diesem Schreiben wollen wir Sie darüber informieren, dass die zu Beginn der Corona-Pandemie eingeführten Maßnahmen vorläufig bis zum 31.12.2020 weitergeführt werden. Die nachfolgenden Informationen gelten für alle Anspruchsberechtigten der ÖGK und der Sonderversicherungsträger (SVS, BVAEB):

**Abgabe von Heilbehelfen und Hilfsmitteln
Bewilligungspflicht**

Für die Zeit der ausgerufenen Pandemie wird die Bewilligungspflicht für Heilbehelfe und Hilfsmittel bis 1.500,00 € (inkl. MWSt) ausgesetzt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Aussetzung der Bewilligungspflicht bis 1.500,00 € (inkl. MWSt) ausschließlich auf tarifizierte Produkte bezieht. Außertarifliche Produkte sind selbstverständlich zur Bewilligung einzureichen, da alle übrigen vertraglichen Bestimmungen und Vereinbarungen, welche die Abgabe von Heilbehelfen und Hilfsmitteln betreffen, weiter gelten.

Erstverordnungen von Dauerversorgungen bleiben jedoch in jedem Falle (auch wenn sie unter der genannten 1.500,00 €-Grenze liegen) bewilligungspflichtig, sofern sie dies bereits vor dem Aussetzen der Bewilligungspflicht waren!

Abgabe von Heilbehelfen und Hilfsmitteln Dauerversorgungen – befristete Verordnungen

Um in der Regel besonders gefährdete Patientinnen und Patienten nicht dem erhöhten Risiko eines Besuches einer Ambulanz oder Arztpraxis auszusetzen, gelten befristete Verordnungen im Rahmen einer laufenden Versorgung wie z. B. Schlafapnoe, Sauerstoffversorgung bis auf Widerruf weiter. Es wird für die Dauer der Pandemie von der verpflichtenden Abgabe einer Weiterverordnung abgesehen.

Übermittlung des Verordnungsscheines

Die Verordnung für Heilbehelfe/Hilfsmittel kann vom Arzt auch per Fax oder mit Zustimmung des Patienten auch per E-Mail oder Fotoübermittlung via SMS an den abgebenden Betrieb gesendet werden. Abgaben, die basierend auf Mail oder Fax erfolgten, können ohne Originalverordnung nach geltenden Bestimmungen abgerechnet werden.

Postalische Zustellung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln

Um die Versorgung von Anspruchsberechtigten zu gewährleisten, unter Vermeidung des persönlichen Kundenkontakts, kann für die Zeit der Pandemie unter Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen und Vereinbarungen eine postalische Zustellung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln auf Kosten des Vertragspartners erfolgen, sofern auf eine persönliche Anprobe (z. B. orthopädische Maßschuhe, Maßeinlagen) verzichtet werden kann.

Wir gehen davon aus, dass auch Sie die Weiterführung dieser Maßnahmen zur Verringerung des Ansteckungsrisikos begrüßen und weiterhin eine umsichtige und adäquate Versorgung erfolgen wird. Dennoch behalten wir uns vor, nachträgliche Kontrollen durchzuführen.

Ihre bisherigen operativen Ansprechpartner/innen stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die äußerst konstruktive Zusammenarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Österreichische Gesundheitskasse

Dr. Rainer Thomas eh.
Generaldirektor-Stellvertreter